

URL: <http://www.ihk-startup.de/>  
Pfad: IHK-Startup - Gründerportal der IHK Hannover > Themen > Sicherung  
Druckdatum: 10.09.2010

## Geschäftsaufgabe

Wenn Sie zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit gezwungen sind, gilt es, auch in dieser besonders schwierigen Situation einen kühlen Kopf zu bewahren. Denn ein geordneter Rückzug hilft Ihnen, den wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen. Gehen Sie deshalb bei der Auflösung Ihres Unternehmens strukturiert und nach Plan vor. Ein Merkblatt der IHK Hannover informiert über die wichtigsten Punkte:

**1. Situations-Analyse: Schulden- und Vermögensliste erstellen** Verschaffen Sie sich zunächst einen genauen Überblick über die finanzielle Lage Ihres Unternehmens. Sichten Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Unterlagen und die eventuell nicht geöffnete, nicht abgeholte oder liegen gebliebene Post.

Erstellen Sie zunächst eine Liste, in die Sie alle Gläubiger, das Datum der Fälligkeit und die jeweils geschuldete Summe eintragen. Dazu gehören auch Schulden gegenüber Mitarbeitern, Vermieter, Finanzamt oder Sozialversicherungsträgern. Insbesondere letztere sind wichtig, da auch Ihre Gläubiger für Ihr Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen können. Nehmen Sie sich für das Aufspüren und Auflisten der Schulden Zeit. Notfalls können Sie die Höhe einzelner Summen zunächst schätzen und später im Detail klären.

### **Tipp:**

Sie können bei der Schufa/Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH eine Selbstauskunft einholen, die Ihnen einen Überblick über Ihr Schufa-Register gibt.

Schufa Geschäftsstelle Hannover  
Georgstraße 11  
30159 Hannover  
Tel. 0511/12396.

Ebenso sollten Sie die restlichen Vermögenswerte Ihres Betriebs ermitteln. Dazu gehören das Betriebsvermögen wie Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen, Warenbestände etc. im geschätzten Verkaufswert und Ihre Forderungen gegen Kunden aus bisher nicht bezahlten Rechnungen. Auch für die offenen Forderungen empfiehlt sich das Erstellen einer entsprechenden Liste.

### **2. Abwicklungsplan**

Wenn Sie sich über Ihre Schulden und restlichen Vermögenswerte im klaren sind, sollten Sie die notwendigen Schritte bis zur Geschäftsaufgabe auflisten und dann abarbeiten. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson über Ihre Schwierigkeiten, denn ein objektiver Dritter kann viele Situationen nüchterner einschätzen und Ihnen eine wertvolle Hilfe sein.

Informieren Sie die Personen über Ihre finanziellen Probleme, die gemeinsam mit Ihnen für die Erfüllung von Verbindlichkeiten haften, also vor allem stille Gesellschafter oder Bürgen. Versuchen Sie eine gemeinsame Vorgehensweise abzusprechen. Es kann darüber hinaus sinnvoll sein, sich in schwierigeren Fällen von einem Rechtsanwalt und / oder Steuerberater beraten zu lassen.

### **3. Abwicklungsschritte**

Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern über den Ernst der Lage, wahrscheinlich haben sie längst gemerkt, dass es Probleme gibt. Dadurch sinken Motivation und Leistungsbereitschaft. Schildern sie Ihren Mitarbeitern (vorher dem Betriebsrat) die Situation und vermeiden Sie unrealistischen Versprechungen. Nur so kann Ihr Personal Sie bei der Abwicklung des Betriebes unterstützen.

Bemühen Sie sich um die Veräußerung des Betriebsvermögens, über das Sie frei verfügen, um Liquidität zu schaffen. Aber Vorsicht: Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben Sie nur noch eingeschränkte Verfügungsgewalt und dürfen viele Geschäfte nicht mehr tätigen.

Kündigen Sie die auf Ihre Firma laufenden Verträge wie Arbeits-, Miet- oder Lieferantenverträge. Kündigen Sie auch auf die Firma laufende Daueraufträge bei Ihrer Bank und widerrufen Sie Einzugsermächtigungen. Prüfen Sie anhand der Kontoauszüge nach, was danach noch abgebucht wurde. Bei unberechtigtem Bankeinzug können Sie Widerspruch einlegen, Ihre Bank muss die Transaktion dann innerhalb von sechs Wochen zurückbuchen.

Wenn Sie einen Mietvertrag über mehrere Jahre geschlossen haben, scheidet eine ordentliche Kündigung aus. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind auch nur selten gegeben. Verhandeln Sie mit Ihrem Vermieter. Wenn Sie einen Nachmieter stellen, der das Mietverhältnis zu gleichen Bedingungen fortsetzen will, wird der Vermieter wahrscheinlich zustimmen. Eventuell ist er sogar verpflichtet, Sie dann aus dem Mietvertrag zu entlassen. Denken Sie daran, dass gemäß § 540 Abs. 1 BGB eine Untervermietung nur mit Erlaubnis des Vermieters geschehen darf (siehe Mietvertrag). Will Ihr Nachmieter mieten, aber weniger zahlen, könnten Sie die Differenz auch selbst tragen und so zumindest einen Teil der Kosten sparen. Eventuell können Sie die Räume auch untervermieten, d.h. Sie bleiben der Vertragspartner des Vermieters und es ist Ihr Risiko, wenn der Untermieter nicht zahlt. Verweigert der Vermieter die Untervermietungs-Erlaubnis, ohne dass in der Person des Untermieters ein wichtiger Grund vorliegt, können Sie den Mietvertrag außerordentlich kündigen (ebenfalls § 540 Abs. 1 BGB), falls die Untervermietung im Mietvertrag nicht ausgeschlossen ist. Finden Sie keinen Nach- oder Untermieter, können Sie versuchen, mit einer Abstandszahlung aus dem Mietvertrag zu kommen.

Wenn Sie ihre selbstständige Tätigkeit aufgeben, müssen Sie Ihr Gewerbe abmelden. Dies ist persönlich vorzunehmen und kostet ca. 30 EURO. Sind Sie verhindert, können Sie aber auch eine andere Person mit der Abmeldung beauftragen und ihr eine Vollmacht und eine Fotokopie Ihres gültigen Personalausweises mitgeben. Sollte Ihr Unternehmen auch im Handelsregister eingetragen sein, so ist die Löschung zu beantragen. Das erledigen Sie über einen Notar, der den Antrag beim Amtsgericht einreicht. Sowohl das Amtsgericht als auch der Notar erheben hierfür Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem sog. Geschäftswert. Eine einheitliche Summe kann insoweit nicht genannt werden. Sie sollten mit Kosten zwischen 100 und 300 Euro rechnen.

Achten Sie darauf, dass für die gesamte Zeit ihrer gewerblichen Tätigkeit Steuererklärungen abgegeben werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass angefallene Verluste auch steuerlich berücksichtigt werden können. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt. Sollte das Finanzamt einen Steuerbescheid erlassen, der nicht den tatsächlichen Gegebenheiten ihrer gewerblichen Tätigkeit entspricht, steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruches zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Steuerbescheids einzulegen ist.

### **4. Außergerichtliche Schuldenregulierung**

Informieren Sie Ihre Gläubiger über Ihre wirtschaftliche Lage und versuchen Sie, Ihre Schulden außergerichtlich zu regulieren. Prüfen Sie zunächst, wie viel Geld Sie zur Verfügung haben, um Ihre Verbindlichkeiten – evtl. auch durch

Ratenzahlungen – abzulösen. Bieten Sie notfalls eine teilweise Tilgung an und versuchen Sie, für die restlichen Schulden einen Teilerlass zu erwirken. Sollten Sie keine Einigung erzielen, müssen Sie mit einem Insolvenzverfahren und/oder einigen Gerichtsverfahren rechnen. Weisen Sie Ihre Gläubiger ruhig darauf hin, dass lange Gerichtsverfahren auch für sie teuer und aufwändig sind, insbesondere, wenn Sie als Schuldner keine Mittel haben, um die Schulden zurückzuzahlen. Schildern Sie Ihre Lage realistisch und versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können. Verpflichten Sie sich nicht über Ihr notwendiges Existenzminimum hinaus. Dazu sind Sie nicht verpflichtet, außerdem ist das Geld, das Sie zum Leben brauchen pfändungsfrei.

## **5. Maßnahmen der Gläubiger**

Ihre Gläubiger haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Forderungen gegen Sie durchzusetzen:

### 5.1. Schuldanerkenntnis

Sollte jemand ein Schuldanerkenntnis von Ihnen fordern, unterschreiben Sie es nicht unüberlegt, denn Ihre Gläubiger haben keinen Anspruch darauf. Es ist aber grundsätzlich billiger als ein Mahnbescheid und wird nicht an die Auskunfteien (z. B. Schufa) gemeldet. Überprüfen Sie genauestens die Höhe der Forderung, Zinsen und Nebenkosten. Sie sollten kein Formular unterschreiben, in dem Sie sämtliche pfändbaren Bezüge an Ihre Gläubiger abtreten.

### 5.2. Mahnbescheid

Sie sollten jeden Mahnbescheid auf seine Richtigkeit prüfen: Von welchem Gläubiger ist er, hat dieser tatsächlich eine Forderung offen, stimmt die Höhe der Forderung, der Zinsen und der Nebenkosten? Ist die Forderung berechtigt, sollten Sie keinen Widerspruch einlegen. Ein Mahnbescheid ist für Sie deutlich günstiger als ein verlorener Rechtsstreit. Ist die Forderung aber unberechtigt oder zu hoch, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch einlegen.

### 5.3. Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid ergeht nach dem Mahnbescheid; hiermit kann der Gläubiger seine Forderung aus dem Mahnbescheid gegen Sie vollstrecken. Prüfen Sie den Vollstreckungsbescheid genau wie den Mahnbescheid. Haben Sie Einwände, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Gläubiger kann allerdings trotzdem vollstrecken, wenn Sie nicht beim zuständigen Gericht Antrag auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung stellen. Dann müssen Sie zur Sicherung des Gläubigers eine Sicherheitsleistung in etwa in Höhe der Forderung hinterlegen. Haben Sie die erforderlichen finanziellen Mittel nicht, müssen Sie das dem Gericht darlegen.

### 5.4. Eidesstattliche Versicherung (EV)

Die eidesstattliche Versicherung (früher: Offenbarungseid) ist eine schriftliche Erklärung über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse anhand derer Ihre Gläubiger erfahren, wo eventuell „noch Geld zu holen ist“. Sie müssen die EV nicht an Ort und Stelle abgeben. Der Gerichtsvollzieher wird Sie dann allerdings zur Abgabe der EV „einladen“. Erscheinen Sie zu dem Termin nicht, kann ein Haftbefehl gegen Sie erlassen werden. Der Termin darf frühestens zwei und spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Aufforderung stattfinden. Sie werden dann zu Ihren Vermögensverhältnissen (Konto, Arbeitgeber, Grundeigentum, Vermögen, Lebensversicherung usw.) befragt und drei Jahre im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts aufgeführt. Bei Falschauskunft machen Sie sich strafbar.

Wenn der Gläubiger Ihnen nicht mitgeteilt hat, wie viel Geld er eigentlich fordert oder Sie den Eindruck haben, dass

Ihnen der Anspruch des Gläubigers nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, müssen Sie dies beim anberaumten Termin der EV erklären. Dies geschieht, indem Sie das „geeignete Rechtsmittel“ einlegen. Wählen Sie in jedem Fall diese Formulierung, denn dann muss der Gerichtsvollzieher das passende Rechtsmittel herausuchen und Ihnen kann kein Formfehler angelastet werden. Das Gericht entscheidet dann später, welches das richtige Rechtsmittel ist. Bevor die Gläubiger Ihre Forderung nicht konkretisiert haben, können Sie nicht erneut zur Abgabe der EV geladen werden.

Wenn Sie sich mit Ihren Gläubigern vorher einigen, können die ihren Antrag auf Abgabe der EV zurückziehen. Einen entsprechenden Nachweis sollten Sie aber unbedingt zur Vorladung bei dem Gerichtsvollzieher mitnehmen. Auch wenn Sie die geschuldete Summe nachweislich innerhalb von sechs Monaten zahlen können, können Sie die EV abwenden. Zahlen Sie vorher die erste Rate, zeigen Sie dem Gerichtsvollzieher den Beleg und drängen Sie darauf, dass die sechs Monate abgewartet werden.

## 5.5 Gerichtsverfahren

Ihre Gläubiger können auch Klage gegen Sie erheben. Bei Verfahren vor dem Amtsgericht müssen Sie sich nicht von einem Anwalt vertreten lassen. Vor dem Landgericht besteht jedoch Anwaltszwang.

In Zweifelsfällen sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen. Einkommensschwache Bürger können sich in schwierigeren Fällen auch ohne finanzielle Mittel einen Anwalt aufsuchen, ihm Ihre wirtschaftliche Lage schildern und sich dort juristisch beraten lassen. Der Anwalt wird dann für Sie Prozesskostenhilfe beantragen, die seine Beratungskosten deckt.

## 6. Insolvenzverfahren

Die seit 1999 geltende Insolvenzordnung, die das frühere Konkurs- und Vergleichsrecht ersetzt, bietet neben dem früheren „Zerschlagungsgesichtspunkt“ nun auch die Möglichkeit des weiteren Fortbestandes und der Erhaltung der Unternehmen. Das Insolvenzverfahren wird auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers vom zuständigen Insolvenzgericht eröffnet.

### 6.1. Antragspflicht

Überprüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind, Insolvenzantrag zu stellen, da Sie sich bei Unterlassen strafbar machen! Verkürzt gesagt sind Sie zur Antragstellung verpflichtet, wenn Sie Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen oder/und überschuldeten GmbH (evtl. auch GmbH & Co. KG) sind. Gleiches gilt für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Der Antrag muss unverzüglich, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit können Sie als eine der oben beschriebenen Personen freiwillig einen Insolvenzantrag stellen.

### 6.2. Freiwilliger Insolvenzantrag

Natürliche Personen (Kleingewerbetreibende, eingetragene Kaufleute) und Personengesellschaften (wie bspw. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) sind nicht dazu verpflichtet, einen Insolvenzantrag stellen. Sie können jedoch freiwillig Insolvenz beantragen.

#### **Achtung:**

Sie können bei der Fortführung Ihres verschuldeten Unternehmens eventuell gegen andere Strafvorschriften verstoßen, bspw. wenn Sie keine Sozialbeiträge für die Mitarbeiter abführen oder Waren bestellen, die Sie nicht bezahlen können.

### 6.3. Verbraucherinsolvenzverfahren

Ehemalige Selbständige können das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind, sie weniger als 20 Gläubiger haben und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Dazu gehören auch Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern aus Arbeitsverhältnissen. Diese Personengruppe kann sich zwecks Beratung an Rechtsanwälte, Steuerberater oder an die nach der Insolvenzordnung anerkannten Schuldnerberatungsstellen wenden.

### 6.4. Regelinsolvenzverfahren

Alle anderen oben nicht genannte Personen, die noch selbständig sind, also Gewerbetreibende (auch Kleingewerbetreibende), Handwerker, juristische Personen und Freiberufler – wie Anwälte oder Architekten – unterliegen dem „normalen“ Regelinsolvenzverfahren. Ebenfalls dem Regelinsolvenzverfahren unterliegen ehemalige Selbständige, die 20 oder mehr Gläubiger haben oder gegen die noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen oder Forderungen des Finanzamtes bestehen. Bei Regelinsolvenzverfahren beraten Rechtsanwälte und Steuerberater (sollten Sie kein Geld mehr für einen Anwalt haben, können Sie wiederum Prozesskostenhilfe beantragen).

Informationen zum Insolvenzverfahren erhalten Sie beim Insolvenzgericht Hannover, Hamburger Allee 26, 30161 Hannover, Tel.: 0511-120- 8728. Fragen zum Konkursausfallgeld beantwortet das zuständige Arbeitsamt.

### 6.5. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann im Anschluss an das Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden. Während einer „Wohlverhaltensphase“ von grundsätzlich sechs Jahren müssen Sie dann eine Reihe von Auflagen beachten und den pfändbaren Betrag Ihres Einkommens abgeben. Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, werden Ihnen die restlichen Schulden danach grundsätzlich erlassen. Die Restschuldbefreiung ist ein Ausweg aus der Schuldenfalle. Das Durchhaltevermögen und der bewiesene gute Wille werden belohnt und ermöglichen ein schuldenfreies Leben. Sie sollten sich deshalb überlegen, ob es sich nicht auch für Sie lohnt, ein Insolvenzverfahren zu beantragen.

## 7. Wie geht es nach der Geschäftsaufgabe weiter?

Melden Sie sich, sobald Sie für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, arbeitslos. Eventuell haben Sie sogar noch Ansprüche auf Leistungen der Agentur für Arbeit. Gehen Sie aktiv auf Arbeitssuche. Freie Stellen nennt Ihnen die Agentur für Arbeit. Informieren Sie sich auch über Zeitungen oder im Internet. Kurzfristig könnten vielleicht auch Zeitarbeitsfirmen Bedarf haben. Nutzen Sie auch Online-Jobbörsen.

Sollten Sie Ihren täglichen Grundbedarf nicht decken können (Miete, Strom-, Heiz- und Lebenshaltungskosten etc.) haben Sie Anspruch auf staatliche Hilfe, die Sie beim Sozialamt beantragen können. Haben Sie noch Einkommen, das gerade für diese Grundversorgung ausreicht, ist das pfändungsgeschützt. Das heißt, der Gerichtsvollzieher muss Ihnen dieses Geld belassen. Zurzeit liegt die Pfändungsgrenze bei Arbeitseinkommen bei rd. 950 Euro (netto) pro Monat, sind sie anderen Personen unterhaltspflichtig, erhöht sich die Summe. Wenn Sie Ihr Gewerbe abgemeldet haben, können Sie sich als Privatperson bei lokalen Schuldnerberatungsstellen beraten lassen.

## 8. Weitere Informationen und Beratungsstellen:

Informationsbroschüren (Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner und die Pfändungsfreigrenzen) erhalten Sie auch beim Bundesministerium für Justiz [1]; Bestelladresse: GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn,

BMJ-Broschürenversand, Maarstraße 98a, 53227 Bonn.

Neues Insolvenzrecht – Wege aus dem Schuldturm, Informationen für Gläubiger, Schuldner und GmbH-Geschäftsführer, DIHK (Hrsg.), zu beziehen über die Industrie- und Handelskammer Hannover [2].

**Anwaltssuche:**

Rechtanwaltskammer Celle [3], Bahnhofstr. 5, 29221 Celle, Tel. 05141/92 82- 0, Fax 05141/92 82- 42, E-Mail: [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de) [4].

**Steuerberatersuche:**

Steuerberaterkammer Niedersachsen [5], Adenauerallee 20, 30175 Hannover, Tel. 0511/28 89 0- 0, E-Mail: [info@stbk-niedersachsen.de](mailto:info@stbk-niedersachsen.de) [6].

Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung gibt das Niedersächsische Justizministerium [7].

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

- Schufa/Schutzgemeinschaft [8]
- Schuldnerberatungsstellen [9]
- Insolvenzgericht Hannover [10]
- Online-Jobbörsen [11]

**Hat Ihnen diese Seite weitergeholfen?**

Ihre Bewertung der Informationen nach Schulnoten:  
123456Durchschnitt: **3.31** (94 Wertg.)Top 20 Seiten [12]

## Ansprechpartner/-in



## Petra Mitschke

Telefon: 0511/3107-233

Fax: 0511/3107-400

E-Mail [13]

## Businessplaner



[14]

Der Businessplaner unterstützt Sie bei der Erstellung Ihres Unternehmenskonzeptes.

lesen [14]

URLs auf dieser Seite:

[1]

[http://www.bmj.de/enid/6f64ac4df34454596399a5638bb89976,3d2b426d6f6465092d09093a09092d09/BESONDERE\\_SEITEN/S](http://www.bmj.de/enid/6f64ac4df34454596399a5638bb89976,3d2b426d6f6465092d09093a09092d09/BESONDERE_SEITEN/S)

[2] [http://www.hannover.ihk.de/index.php?630&backPID=630&tt\\_products=47](http://www.hannover.ihk.de/index.php?630&backPID=630&tt_products=47)

[3] <http://www.rakcelle.de/>

[4] [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

[5] <http://www.stbk-niedersachsen.de/341.htm>

[6] [info@stbk-niedersachsen.de](mailto:info@stbk-niedersachsen.de)

[7] [http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/pdf/ihk/themen/handel\\_dienstleistungen/051103\\_C1149648\\_L20\\_.pdf](http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/pdf/ihk/themen/handel_dienstleistungen/051103_C1149648_L20_.pdf)

[8] <http://www.schufa.de/>

[9] <http://www.bag-sb.de/>

[10] <http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/master.jsp?C=6245358&I=4798307&L=20>

[11] <http://www.stellenboersen.de/stellenboersen>

[12] <http://www.hannover.ihk.de/index.php?id=13681>

[13] [mitschke@hannover.ihk.de](mailto:mitschke@hannover.ihk.de)

[14] <http://www.hannover.ihk.de/index.php?id=12443>